

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 9/08 BH

L 14 R 115/08 (Bayerisches LSG)
S 4 R 389/07 (SG Augsburg)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.4.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht einen Anspruch der marokkanischen Klägerin auf Witwenrente verneint und sich in der Begründung auf den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bezogen. Das Sozialgericht hat insoweit ausgeführt, dem Anspruch der Klägerin stehe die an den Versicherten zu Lebzeiten durchgeführte Beitragserstattung entgegen.
- 2 Zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. PKH ist auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtssuchender auch nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*). So aber liegt der Fall hier.
- 5 Der Klägerin steht die begehrte Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns nicht zu. Zwar hatte der Ehemann bis 26.9.1978 Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen können jedoch keine Rechte mehr hergeleitet werden. Denn durch die im Jahre 1982 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (*§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>; entsprechend auch nach dem bis 1991 geltenden § 1303 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung*). Im Übrigen würde es an der erforderlichen Wartezeit von fünf Jahren für die Hinterbliebenenrente fehlen (*vgl § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 3 iVm § 51 Abs 1 SGB VI*). Der Versicherte hatte ausweislich der Versicherungsverlaufs vom 6.3.1982, der dem Erstattungsbescheid als Anlage 1 beilag, nur 48 Monate Pflichtbeitragszeiten aufzuweisen. Die Voraussetzungen einer Fiktion der Wartezeiterfüllung (*vgl § 50 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB VI*) bzw einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung (*vgl § 53 SGB VI*) liegen nicht vor.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

